

## Steuer- Checkliste für die Arztpraxis

Auch heuer steht allen steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag von bis zu 13% des Gewinnes für betriebliche Einkünfte zu. Zur Geltendmachung der Steuerbegünstigung sind bestimmte Investitionen oder der Kauf von bestimmten Wertpapieren erforderlich. Konkret geht es um die Anschaffung ungebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter für das Unternehmen (Software fällt nicht darunter!) und baulicher Investitionen in Betriebsgebäude. Für Pkw steht der GFB nicht zu, wohl aber für Kleinbusse und Klein-Lkw.

Bei den Wertpapieren ist die Einschränkung auf Wohnbauranleihen wieder entfallen, damit steht eine größere Auswahl zur Verfügung. Wichtig ist bei der der Bank Wertpapiere im Sinn von § 14 EStG bestellt werden! Bei Verkauf von Wertpapieren, die 2013 zur Geltendmachung des Freibetrages angeschafft wurden, muss die „Behaltefrist“ von 48 Monaten eingehalten werden.

Der Gewinnfreibetrag beträgt 13 % des Jahresgewinnes 2017. Dabei gewährt der Gesetzgeber für € 30.000 automatisch den Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 3.900 (= € 30.000 x 13 %). Übersteigt der Jahresgewinn € 30.000, kann für den darüber hinausgehenden Anteil der „investitionsbedingte“ Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Die Höchstsumme an Gewinnfreibetrag beträgt daher € 45.350.

### **Vorziehen von Betriebsausgaben**

Durch das Vorziehen von Betriebsausgaben wie Mieten oder Medikamente betreffend das Jahr 2018 in das Jahr 2017 kann das steuerliche Ergebnis gesenkt werden. Es dürfen jedoch nur Ausgaben geltend gemacht werden, die tatsächlich das Jahr 2018 betreffen, nicht auch das Jahr 2019. **Bitte beachten Sie:** Wer diese Vorauszahlung im Folgejahr unterlässt, muss dann die „erwirtschaftete“ Steuer wieder zurückzahlen. Sollten Sie bereits vergangenes Jahr vorausgezahlt haben, ist es im Regelfall sinnvoll, dies auch heuer wieder zu tun.

### **Zusatzpensionen bzw. Risikoabsicherung für Mitarbeiter**

Der Abschluss von Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Man kann auch für alle Arbeitnehmer oder nur für bestimmte Gruppen einen Pensionskassenvertrag abschließen. Normalerweise wird hierbei das beitragsorientierte Modell gewählt, bei welchem maximal zehn Prozent des Jahresbruttoeinkommens in die Pensionskasse eingezahlt werden kann. Es fallen keine Lohnnebenkosten an, die spätere Auszahlung wird der Lohnsteuer unterworfen.

### **Geschenke an Mitarbeiter und Betriebsveranstaltungen**

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als Weihnachtsgeschenk sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,- für den Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt auch für Gutscheine oder Goldmünzen, wobei sämtliche im Laufe des Jahres gegebenen Geschenke zusammengezählt werden.

Kosten von Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug sind pro Arbeitnehmer und Jahr bis zu € 365 erlaubt, ohne dass eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht beim Arbeitnehmer entsteht.

Es ist auch denkbar, Essenbons an Mitarbeiter steuerfrei abzugeben.

### **Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten**

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von der Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit.

### **Jobticket**

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung mit

einem Massenbeförderungsmittel befördern lässt (z.B. Streckenkarte). Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

### **Aufbewahrungsfrist**

Zum Jahresende läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen des Jahres 2010 ab. Diese können daher ab 1.1.2018 vernichtet werden. Belege, die mit anhängigen Berufungsverfahren oder mit Grundstücken in Verbindung stehen, sind jedoch weiterhin aufbewahrungspflichtig (bis zu 22 Jahre!). Selbstverständlich gilt eine Aufbewahrungspflicht auch für Verträge, die noch gültig sind.

## **Steuer- Checkliste für alle Steuerpflichtigen**

### **Sonderausgaben**

Prämien für freiwillige Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherungen sowie für Wohnraumschaffung und –sanierung sind nach wie vor bis zu einem jährlichen Höchstekommen von € 36.400 zu einem Viertel absetzbar. Der maximal absetzbare Betrag beläuft sich auf ein Viertel von € 2.920, also € 730. Allerdings gilt das nur für Verträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden.

Zwischen € 36.400 und € 50.900 gibt es eine Einschleifregelung, darüber hinaus können diese nicht mehr abgesetzt werden. Bei Alleinverdienern und Alleinerziehern verdoppelt sich der Höchstbetrag auf € 5.840. Der Nachkauf von Pensionszeiten darf übrigens unbeschränkt abgesetzt werden. Beim Kirchenbeitrag beträgt die Obergrenze € 400.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Ausgaben beispielsweise für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können im Jahr der Bezahlung unter dem Titel außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Steuerwirksam werden diese jedoch erst, wenn der vom Einkommen abhängige Selbstbehalt in Höhe von sechs bis zwölf Prozent in Abhängigkeit vom Einkommen überschritten wird. Für andere Belastungen wie etwa Unterhaltszahlungen, Behinderungen oder auswärtige Berufsausbildungen gibt es unabhängig von der tatsächlichen Höhe der geleisteten Zahlungen fixe Absetzbeträge.

### **Freigrenze bei Steuererklärungspflicht**

Bei Lohnsteuerpflichtigen sind andere Einkünfte (ohne Steuererklärungspflicht) von insgesamt € 730 möglich.

### **Spenden**

Bestimmte Spenden sind steuerlich absetzbar. Den Link dazu finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Die Höhe der Spenden ist mit 10% der Einkünfte begrenzt. Neben Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Kunst und Behindertensport sind Spenden für karitative Zwecke mit folgendem Hintergrund zu nennen: Mildtätigkeit, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe, Umweltschutz und Tierschutz. Auch ist hier die Absetzbarkeit von Spenden für die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren und der Landesfeuerwehrverbände zu erwähnen.

Um sicher zu gehen, dass die Spenden auch tatsächlich steuerlich absetzbar sind, lohnt sich jedenfalls ein Blick auf die oben genannte Homepage.

### **Kinderbetreuungskosten**

Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr sind steuerlich ohne Selbstbehalt absetzbar. Der Maximalbetrag beträgt € 2.300 pro Jahr und Kind. Als Kinderbetreuungskosten gelten Kosten von der angestellten Oma über den Kindergarten bis zum Hort. Es sind bestimmte Kriterien zu erfüllen, um die bezahlten Gelder steuerlich geltend machen zu können.

### **Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012**

Sie haben noch bis Jahresende Zeit, die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012 einzureichen. Danach ist die Fünf-Jahres-Frist abgelaufen und die Veranlagung kann nicht mehr nachgeholt werden.

### **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Aufgrund von Mehrfachversicherungspflicht (z.B. zwei Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) kann letztmals aus 2014 die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlte Sozialversicherung rückgefordert werden.

Von Steuerberater Mag. Wolfgang Leonhart  
Leonhart + Leonhart – Steuerberatung für Ärzte  
1070 Wien, Mariahilferstr. 74a  
Tel 01/523-17-68  
[www.leonhart.at](http://www.leonhart.at)